

Disziplinarordnung

Allgemeines

Wie überall, wo Menschen zusammen leben, sind Rücksichtnahme gegenüber den Mitmenschen und Anerkennung der verantwortlichen Vorgesetzten notwendig. Dies gilt auch für unsere Schule.

Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Zweck Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung des Lehrers / der Lehrerin in der Erfüllung seiner / ihrer Pflichten gemäss Art. 37 des kantonalen Schulgesetzes und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulbehörden und der Lehrer sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler/Schülerinnen gegen die Schuldisziplin.

Art. 2 Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler welche die Scoula da Plaiv besuchen. Sie gilt während der Unterrichtszeit und bei Spezialanlässen der Schule.

Ausserhalb der Schulzeit unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Verantwortung der Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigten.

Art. 3 Schuldisziplin

a) Schulareal: LAZ-Rondell, der Strasse entlang bis zu den jeweiligen Barrieren. Dazu die Küche in der Chesa dals Pesters, die Holzwerkstatt in Purtum, sowie der Schulweg zu diesen externen Lokalitäten. Für die Scoula da La Plaiv ist nur der untere Eingang zum Nadighaus bestimmt.

Das Schulareal darf auch in Zwischenstunden nicht verlassen werden (beaufsichtigte Aufgabenstunde).

b) Ruhestörungen: Auf dem Schulareal verhält man sich ruhig und diszipliniert und stört den Unterricht anderer Klassen nicht. Dies gilt auch für den Besuch des „Znüni“.

c) Pünktlichkeit: Der Unterricht wird regelmässig und pünktlich besucht. Bei Abwesenheit ist die Lehrerschaft sofort telefonisch zu benachrichtigen (Lehrerzimmer: 081 854 16 32 / oder beim/bei der Klassenlehrer/in). Die Jugendlichen sind frühestens zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulareal, beim ersten Klingeln (5 Minuten vor Schulbeginn) dürfen sie das Schulhaus betreten.

d) Hausaufgaben: Die Hausaufgaben werden korrekt erledigt. Das Hausaufgaben- und Eltern-Kontaktheft ist jeweils Ende Woche von den Eltern zu unterschreiben.

e) Vandalismus: Sachbeschädigung jeglicher Art (Zerstörung von Möbeln, Schmierereien, ...) werden nicht geduldet. Auch der Respekt gegenüber eigenem und fremdem Schulmaterial wird vorausgesetzt.

f) Gewalt: Körperliche sowie psychische Gewalt (Mobbing) werden nicht geduldet. Auch das Mitbringen von Waffen (BB-Guns, Messer,...) ist untersagt.

g) Suchtmittel: Der Konsum jeglicher Suchtmittel ist auf dem gesamten Schulareal sowie bei Schulanlässen strengstens untersagt.

h) Elektronische Medien: Der Gebrauch privater elektronischer Medien wird auf dem Schulareal und bei Schulanlässen nicht geduldet.

i) Kleidung: Es wird erwartet, dass die Jugendlichen korrekt angezogen sind: keine Jogginghosen ausserhalb der Sportlektionen, Hosen werden hüfthoch getragen, keine bauchfreien, durchsichtigen, aufreizend wirkenden Oberteile, keine Flipflops). Während des Unterrichts werden keine Kopfbedeckungen (z.B. Mützen, Baseball Caps) getragen.

Art. 4
Sonderbewilligungen

Schülerinnen und Schüler mit einer Sonderbewilligung für Schnupperlehren oder zum Sporttraining haben sich im regulären Unterricht vorbildlich zu verhalten und müssen den versäumten Schulstoff nachholen. Andernfalls wird der betroffenen Person die Sonderbewilligung per sofort entzogen.

Art. 5
Pflichten der Eltern

Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass sich die Kinder an diese Ordnung halten. Bei dieser Aufgabe werden sie von den Lehrpersonen sowie vom Schulrat unterstützt.

Art. 6
Disziplinarstrafen

Verstösse gegen die in Art. 3 aufgeführten Punkte werden von den Lehrpersonen bestraft. Die Strafmassnahmen sind im Dokument Richtlinien für den Schulbetrieb aufgeführt.

Art. 7
Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler / die Schülerin ist anzuhören.

In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtage oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt resp. ihre Stellvertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 8
Weiterzug

Disziplinarstrafentscheide der Lehrpersonen können innert 14 Tagen schriftlich an den Schulrat des Consorti da scoula La Plaiv SFM weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können gemäss Art. 45 des kantonalen Schulgesetzes an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

Art. 9
Schlussbestimmungen

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung des Consorti da scoula La Plaiv SFM.

Für den Schulrat

der Präsident

die Vizepräsidentin

Mario Feuerstein, Zuoz

Doris Fluor, La Punt - Chamuesch